

Begründung:

Das Amt der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg endet. Das Ende der aktuellen Wahlperiode wurde auf Grund der Corona-Pandemie zeitlich verschoben. Der Wahlausschuss am VG Oldenburg zur Durchführung der Neuwahl wurde bereits gebildet (Vorlagen-Nr. 17/1380, Rat am 05.03.2020).

Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eine Vorschlagsliste auf. Hierbei wird die doppelte Anzahl der erforderlichen Richterstellen zugrunde gelegt. Die Präsidentin des Verwaltungsgerichtes Oldenburg hat mitgeteilt, dass die Stadt Emden drei ehrenamtliche Richter stellen wird, **so dass in die Vorschlagsliste der Stadt Emden sechs Personen aufzunehmen sind.**

Die Vorschlagsrechte für diese Liste verteilen sich auf die im Rat vertretenen Fraktionen gem. § 71 Abs. 6 NKomVG wie folgt:

Fraktion	Sitze Rat	Berechnung	Ergebnis	Sitze ganze Zahl		Sitze Nachkomma	Sitze
SPD	16	$16 \times 6 / 42 =$	2,2857143	2	0,2857143	0	2
CDU	8	$8 \times 6 / 42 =$	1,1428571	1	0,1428571	0	1
Grüne	7	$6 \times 6 / 42 =$	1	1	0	0	1
FDP	6	$6 \times 6 / 42 =$	0,8571429	0	0,8571429	1	1
GfE	5	$5 \times 6 / 42 =$	0,7142857	0	0,7142857	1	1
Summe				4		2	6

Die SPD-Fraktion benennt 2 Personen. Die CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, FDP-Fraktion und GfE-Fraktion je eine Person.

Gem. § 71 Abs. 10 NKomVG kann von diesem Verfahren durch einen vorherigen einstimmigen Beschluss des Rates abgewichen werden.

Aus dem Kreise der Personen der Wahlvorschlagsliste wird der Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern wählen.

Die Fraktionen haben die im Beschlussvorschlag aufgeführten Personen unter Beachtung der §§ 20, 21 und 22 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) benannt.

Für die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (gem. § 28 Satz 4 VwGO).

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Beschlussvorlage hat keine direkten Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlage:

Maßgebliche Regelungen der VwGO:

§ 20 VwGO

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21 VwGO

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22 VwGO

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind*,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit*,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

**Nicht betroffen sind Beamte und Soldaten im Ruhestand bzw. Angestellte, die sich im Ruhestand oder in einer Dienstfreistellungsphase der Altersteilzeit befinden.*